

## Konzept zum Einsatz der Schulbegleitungen im Pool an der Bergschule Fockbek

### Rechtsanspruch auf Schulbegleitung

Kinder und Jugendliche haben einen individuellen Rechtsanspruch auf Hilfen zur Schulbildung („Schulbegleitung“), wenn ihr Teilhabebedarf von der Schule (§ 4, Abs. 11 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 SchulG) nicht gedeckt werden kann. Der Anspruch auf Schulbegleitung ist nach Sozialgesetzbuch VIII und IX geregelt (abgeleitet aus dem §112 SGB IX). Das achte Buch des Sozialgesetzbuches definiert die Kinder- und Jugendhilfe, [Paragraf 35a](#) die „Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung“.

#### **Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Achstes Buch Kinder- und Jugendhilfe**

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 21.12.2022 | 2824

#### **§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung**

(1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieser Vorschrift sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Absatz 4 gilt entsprechend.

(1a) Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme

- 1.

---

eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,

2. eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, eines Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen oder
3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt,

einzuholen. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Enthält die Stellungnahme auch Ausführungen zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, so sollen diese vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Entscheidung angemessen berücksichtigt werden. Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.

(2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall

1. in ambulanter Form,
2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
3. durch geeignete Pflegepersonen und
4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.

(3) Aufgabe und Ziele der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie Art und Form der Leistungen richten sich nach Kapitel 6 des Teils 1 des Neunten Buches sowie § 90 und den Kapiteln 3 bis 6 des Teils 2 des Neunten Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden und sich aus diesem Buch nichts anderes ergibt.

(4) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden.

Im neunten Buch des Sozialgesetzbuchs, das sich mit „Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen befasst“, sind unter [Paragraf 112](#) die Leistungen für Menschen mit körperlicher Einschränkung definiert. Diese Hilfen schließen die Unterstützung in der Schule – auch bei Fernunterricht – ein.

Voraussetzung, um eine Schulbegleitung zu bekommen, ist eine entsprechende Einschätzung des Bedarfs von ärztlicher oder psychotherapeutischer Seite. Auf dieser Basis werden dann Art und Umfang der Hilfe festgelegt. Im Sozialgesetzbuch IX, [Kapitel 12, § 75](#) sind die Leistungen definiert, die es Menschen mit Behinderungen ermöglichen, gleichberechtigt Bildungsangebote wahrnehmen zu können. „Die Leistungen umfassen insbesondere Hilfen zur Schulbildung, insbesondere im Rahmen der Schulpflicht einschließlich der Vorbereitung hierzu“, heißt es dort.

Da die Maßnahme der Schulbegleitung keine schulische, sondern eine sozialrechtliche Ressource darstellt, ist sie einzelfallorientiert und muss für jedes Kind individuell beantragt und genehmigt werden. Die Schulen können zwar eine Empfehlung abgeben, aber die Antragstellung läuft stellvertretend für die Kinder über die Eltern bzw. Sorgeberechtigten. Diese reichen den Antrag bei der Eingliederungshilfe bzw. Jugendamt ein. Dafür geben die Eltern eine Stellungnahme ab, in der sie ihren Wunsch äußern. Außerdem müssen sie eine ärztliche oder psychotherapeutische Diagnose vorlegen, aus der sich dann die Zuständigkeit des jeweiligen Reha-Trägers (also SGB VIII, SGB IX oder SGB V) ableitet.

Die Jugendämter bzw. die Träger der Eingliederungshilfe entscheiden dann über den Antrag. Auch wenn der positiv beschieden wird, kommt es häufig zu Wartezeiten, weil es nicht genug Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter gibt.

Ein häufiges Problem beim Antragsverfahren ist, dass Kinder und Jugendlichen oft mehrere Unterstützungsbedarfe haben und daher eine Abgrenzung der Zuständigkeiten schwierig ist. Die Frage, ob die Eingliederungshilfe, das Jugendamt oder die Krankenkasse zuständig ist, muss immer im Einzelfall entschieden werden (§§ 14,15 SGB IX).

## Aufgaben der Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter

So vielfältig die Unterstützungsbedarfe der Schülerinnen und Schüler sind, so vielfältig sind auch die Aufgaben der Schulbegleitung. Sie reichen von Hilfe bei der Alltagsbewältigung und Kommunikation, beim Sozialverhalten und Lernen oder bei der Pflege und medizinischen Versorgung. Es geht also um lebenspraktische Hilfestellungen und Unterstützung bei der sozialen Interaktion.

Zu den Aufgaben der Schulbegleitung zählen alle Hilfen, die geeignet und angemessen sind, um der Schülerin oder dem Schüler die umfassende Teilhabe am Unterrichts- und Schulgeschehen durch eine individuelle persönliche Unterstützung zu sichern. Hierbei ist die gesamte Lerngruppe relevant, in der die Teilhabe erreicht werden soll. Schulbegleitungen, die im Rahmen der seelischen Behinderung eingesetzt sind, leisten keine pflegerischen Dienste.

Mit Blick auf die jeweils vorliegende Beeinträchtigung können die Aufgaben der Schulbegleitungen sehr unterschiedlich sein. Sie reichen von der schlichten Begleitung der Kinder und Jugendlichen (beispielsweise auf Schulwegen, in Pausen, bei Klassenraumwechsel, im Sport- und Schwimmunterricht, auf Ausflügen und während Klassenfahrten) über allgemeinpädagogische Hilfen (wie Strukturierung des Arbeitsplatzes oder des vorgegebenen Materials) bis hin zu medizinischen und pflegerischen Unterstützungsleistungen (beispielsweise im Umgang mit Diabetes oder Epilepsie oder bei schwerbehinderten Kindern und Jugendlichen bei der Nahrungsaufnahme oder bei Toilettengängen).

## Zusammenarbeit mit der Schule

Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter arbeiten zwar in der Schule, sind aber bei einem Träger der Kinder- und Jugendhilfe angestellt. Die Personalverantwortung liegt also nicht bei der Schulleitung. Die Schule muss aber trotzdem dafür sorgen, die Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter in die Strukturen der Schule einzubinden. Hierzu ist die Unterstützung des Trägers notwendig, der für das nötige Verständnis sorgen muss, den Weisungen der Schulleitungen für diese Einbindung folgen zu können.

Bei der Zusammenarbeit ergeben sich einige Herausforderungen: Weil die Schulbegleitung eine Individualleistung ist, kann es sein, dass an einer Schule mehrere Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter von verschiedenen Einrichtungen arbeiten. Bei Hilfeplangesprächen für ein Kind ist die zuständige Fachkraft des Jugendamtes oder der Eingliederungshilfe verpflichtet die Schule einzubinden. Tatsächlich aber ist festzustellen, dass diese Einbindung häufig nicht so umfassend ist wie gewünscht. Umgekehrt sind die Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter in der Regel auch nicht bei pädagogischen Konferenzen oder Abstimmungen in der Schule beteiligt. Diese Faktoren erschweren die Zusammenarbeit zwischen Lehrkräften und Schulbegleitungen und können zu Spannungen führen.

---

## Das Pool-Modell als Alternative

Dazu erhalten wir als Schule einen Stundenpool, der uns die Stunden der Schulbegleitungen zusammengefasst als Eigensteuerung überlässt.

Die Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter an der Bergschule kümmern sich gemeinsam um die Begleitung der Kinder und Jugendlichen mit Unterstützungsbedarf und können auch gelegentlich woanders eingesetzt werden. Die Schulbegleitungen sind mit einem festen Stundenvertrag bei einem Träger beschäftigt und die Über- und Unterstunden sind in einem Arbeitszeitkonto geregelt. Dieses Modell erleichtert die Integration in die Abläufe der Schule und das Kollegium.

Gemeinsam mit den beauftragten Trägern der Kinder- und Jugendhilfe (also anerkannte Träger) wie der AWO, DW und NGD ist innerhalb der Regionalen Koordinierungsgruppe III (Reko III) eine Kooperationsvereinbarung mit Leistungs- und Entgeltvereinbarung (s. Anhang) mit der Bergschule geschlossen worden, die ein schulbezogenes fallabhängiges Poolmodell vorsieht. Hierzu wird der Schulleitung die Fachaufsicht über den Einsatz der Schulbegleitungen übertragen. Dienstvorgesetzte bleiben die Träger.

Der zur Verfügung stehende Pool wird über die tatsächlich für den Einzelfall bewilligten Arbeitszeitkonten der Schulbegleitungen nach SGB VIII und einem Überhang für anfallende Vertretungen gebildet. Im laufenden Schuljahr 2022/23 sind dies 160 Stunden, die nicht verändert werden.

Für das Schuljahr 2023/24 wird dieser Pool aufgrund der aktuellen Entwicklung angepasst und um 50 Stunden erhöht.

Um diese Stunden möglichst optimal den Bedarfen anzupassen, gibt es ein schulinternes Gremium aus Lehrkräften beider Schularten und Förderlehrkräften, die gemeinsam mit der Schulleiterin Frau Shabanpoor und dem Grundschulkoordinator Herrn Christiansen den Einsatz der Schulbegleitungen besprechen und festlegen. Im Vorwege stellen die Schulbegleitungen ihre individuellen Pläne gemäß dem Umfang ihrer Arbeitszeitkonten vor, um diese als Grundlage nutzen zu können. Wir erreichen dadurch ein hohes Maß an Transparenz und Beteiligung der agierenden Personen. Schulbegleitungen werden dadurch in ihrer Funktion gestärkt und als Partnerinnen und Partner im multiprofessionellen Team der Schule wertgeschätzt.

Sowohl das schulinterne Gremium wie auch die angebotenen Schulbegleitungen treffen sich in regelmäßigen Abständen im Lauf des Schuljahres. Dabei wird die Arbeit evaluiert und ggf. neuen Bedarfen angepasst.

Zudem werden feste Vertretungen geplant (Blankovorlage s. Anhang), um Kontinuität zu gewährleisten. Positiv ist insbesondere, dass Schulbegleitungen passend zum Einzelfall und der

Gruppe eingesetzt werden können. Auch der Einsatz bei Klassenfahrten und Ausflügen im Rahmen von „Lernen am anderen Ort“ ist flexibel zu planen.

Im Hinblick auf die Arbeit in der „Bergstation“ (temporäre Maßnahme zur individuellen Förderung) werden ebenfalls Unterstützungen bei der Eingliederung und Rückführung in die Stammklassen möglich. Eine jährlich festgelegte Planung der jeweiligen Rückführungsphasen dient als Grundlage für die Jahresplanung.

Hilfepflichtgespräche als verpflichtende Gespräche mit den Eltern werden vor Ort in der Schule durchgeführt. Die personelle Zusammensetzung wird in gemeinsamer Verantwortung von Schulleitung, dem internen Gremium und den Schulbegleitungen sowie Eltern festgelegt, wobei regelmäßige Gespräche mit der zuständigen Behörde (hier Eingliederungshilfe) über den Entwicklungsverlauf und die Teilhabesituation verpflichtend sind.

Die Stundenpläne und Vertretungsübersichten der Schulbegleitungen liegen der Schulleitung vor. Krankmeldungen erfolgen über den schulinternen Weg. Hierzu erhalten die Schulbegleitungen einen Zugang zu IServ, dem Intranet der Bergschule.

Regelmäßige Gespräche mit den beteiligten Trägern ergänzen die Transparenz und ermöglichen einen zeitnahen Austausch bei Problemen oder Veränderungen sowie der Evaluation zum Ende des Schuljahres.

## Evaluation des Schuljahres 2022/23

Die Umstellung auf das Poolmodell brauchte eine Anlaufzeit bis etwa zu den Herbstferien. Bedingt durch die Kurzfristigkeit der Bewilligung sowie Urlaubszeiten konnten insbesondere die Träger ihre Mitarbeiter\*innen erst zum Ende der Sommerferien informieren.

Die Schulbegleitungen haben sich nach der „Findungsphase“ positiv im Hinblick auf ihr Rollenprofil im multiprofessionellen Team geäußert sowie die Sicherheit des Arbeitseinsatzes an einer Schule. Für die Schulbegleitungen fallen keine Vertretungen an fremden Schulen mehr an.

Entwicklungsfähig ist weiterhin die Einbindung der Schulbegleitungen von Lehrkräften während der Unterrichtsphasen. Sowohl Lehrkräfte wie auch Schulbegleitungen sollten sich noch mehr Teamarbeit zutrauen. Hier sind gute Ansätze sichtbar, die im kommenden Schuljahr vertieft werden. Die Arbeit mit einer Gruppe ist häufig auch für die einzelnen Schüler\*innen positiv zu bewerten, die sich nicht mehr als „Sonderlinge“ verstehen.

Die Arbeit im internen Gremium zur Vorbereitung sowie zu notwendigen Veränderungen während des laufenden Schuljahres wird fortgeführt, da der notwendige Austausch über beide Schulformen hinweg positiv bewertet wird.

Der Austausch in den Gremien- und Hilfeplangesprächen ist sehr zielführend, insbesondere im Hinblick auf Reduzierung von Stunden. Dadurch kann es gelingen, Maßnahmen „auszuschleichen“ oder auch entsprechend wieder auszuweiten.

Ebenso werden die Treffen mit den Schulbegleitungen in großer Runde als positiv bewertet, da hier über organisatorische Notwendigkeiten hinaus Schwierigkeiten angesprochen werden können, die der Klärung bedürfen. Dabei ist es offensichtlich geworden, dass auch die Zusammenarbeit mit den jeweiligen Trägern eine wichtige Rolle spielt.

Alle Beteiligten sind sich einig, dass dieses Pool-Modell zukunftsweisend ist und unbedingt weiterentwickelt werden sollte. Die Einbindung aller Schulbegleitungen, unabhängig von gesetzlichen Grundlagen der jeweiligen Teilhabebedarfe, sollte erreicht werden.

Intern werden wir zukünftig Informationen allgemeiner Art auch über IServ an die Schulbegleitungen übermitteln, um eine noch stärkere Einbindung in die Schulgemeinschaft zu erreichen.

Für die schulischen Akteure (insbesondere Schulleitung) in diesem Pool-Modell ist generell ein erhöhter zeitlicher Einsatz erforderlich, der sich auch im Lauf der kommenden Jahre nicht verringern wird.